
Name Antragsteller

Straße

Ort

Telefon/ Mail

Stadt Neckarsulm
Bauverwaltungsamt
Marktstr. 18
74172 Neckarsulm

Datum: _____

Antrag auf Fällgenehmigung nach § 8 Baumschutzsatzung Neckarsulm

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage* ich eine Befreiung von den Festsetzungen der städtischen Baumschutzsatzung vom 24.07.2023, wonach im gesamten Stadtgebiet Neckarsulm einschließlich der Ortsteile Dahenfeld und Obereisesheim sowie im Außenbereich alle Bäume außerhalb des Waldes mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm, bei Obstbäumen außerhalb der Wohnbebauung ab 60 cm Stammumfang, gemessen 1,0 m über dem Erdboden, unter Schutz gestellt sind.

Grundstück: _____

Flst. Nr.:

Baumart:

Stammumfang (gemessen 1,0 m über Boden): _____ cm

Befreiungstatbestand gemäß § 8 Abs. 1 Baumschutzsatzung
Die beantragte Fällung wird begründet mit:

- Nr. 1) Aufgrund gesetzlicher Vorschriften; einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplans oder genehmigten Bauvorhabens
- Nr. 2) Der geschützte Baum ist krank und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist
- Nr. 3) Von dem geschützten Baum gehen Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert aus und die Gefahren können nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden

* Wenn sich Ihr Antrag auf mehrere Bäume bezieht, vermerken Sie dies bitte entsprechend in der Tabelle auf Seite 2.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise

1. Die Voraussetzung für eine Befreiung in den Fällen der Nr. 2 und 3 sind vom Antragsteller in Form eines Gutachtens von einem öffentlich bestellten Sachverständigen für Baumpflege nachzuweisen. Dieses Gutachten ist dem Befreiungsantrag beizulegen. Eine Sachverständigenliste ist beim Bauverwaltungsamt der Stadt Neckarsulm erhältlich.
2. Wer geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat die Schäden oder Veränderungen durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen, zu mildern oder durch Ersatzpflanzung auszugleichen.
Als Ersatz ist ein Laubbaum mit einem Mindestumfang von 14 cm – 16 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, an gleichem Standort oder im Einvernehmen mit der Stadt Neckarsulm an anderer Stelle im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Fällung weiterer Bäume

Baumart	Stammumfang (gemessen 1,0 m über dem Boden)

Hinweis: Den Antrag können Sie per E-Mail an Bauverwaltungsamt@Neckarsulm.de senden.